

Reglement für die Benützung und den Betrieb der Aula

vom 12. Mai 2014

Das Parlament der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau erlässt gestützt auf Art. 61, Abs. 1 lit. f des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 für die Aula das folgende Benützungs- und Betriebsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundlagen

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Auflagen und Bedingungen für die Benützung, die Vermietung und den Betrieb der Aula Grünau in Wittenbach.

Während den Schulzeiten steht die Aula primär dem Oberstufenzentrum Grünau für schuleigene Benützungen zur Verfügung.

Für die Benützung durch das Oberstufenzentrum Grünau werden die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss angewendet.

Begriffe

Art. 2

Als Mieter gelten alle Institutionen und Personen, welche die Aula Grünau für einen Anlass benützen.

In diesem Reglement wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

Aufsichtsrecht

Art. 3

Die verantwortlichen Personen der Schulleitung und des Hauswartdienstes sowie die Mitglieder der Verwaltung des Oberstufenzentrums Grünau und der Schulrat haben jederzeit das Zugangs- und Kontrollrecht während der Vorbereitung und der Durchführung von Veranstaltungen.

Die verantwortlichen Personen haben zudem Weisungsbefugnis im Zusammenhang mit der Benützung der Aula Grünau.

II. VERMIETUNGEN

Zuständigkeiten

Art. 4

Für die Vermietungen der Aula ist die Schulverwaltung der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau zuständig.

Mietgesuche, welche den Rahmen üblicher Konzerte oder Veranstaltungen überschreiten, werden nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulrat oder dessen Stellvertretung beurteilt. Besondere Fälle von Benützungen sind beispielsweise:

- die zeitlich verlängerte Benützung (Montag bis Donnerstag und Sonntag nach 24.00 Uhr, Freitag und Samstag nach 02.00 Uhr;
- mehrtägige Veranstaltungen;
- Grossveranstaltungen, in die wesentliche Teile der Schulanlagen miteinbezogen sind;
- weitere Anlässe, welche einen besonderen personellen oder materiellen Aufwand erfordern.

Die Vermietung kann ohne Angabe von besonderen Gründen verweigert oder eingeschränkt werden.

Die Nichteinhaltung einer vereinbarten Vorauszahlung führt automatisch zum Rückzug des Mietvertrages.

Ein abgeschlossener Mietvertrag kann bei nachträglichem Bekanntwerden von besonderen Gründen zurückgezogen werden.

Nebenträume

Art. 5

Neben der Aula können weitere Räume der Schulanlage gemietet werden, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zuständig für diese Sondernutzungen ist die Schulleitung des Oberstufenzentrums Grünau.

Gebühren

Art. 6

Die Kosten für die Miete der Infrastruktur und der Dienstleistungen sowie die Nebenkosten werden in einem separaten Gebührentarif durch den Schulrat erlassen.

Die Politische Gemeinde Wittenbach führt eine jährlich aktualisierte Liste von Dorfvereinen mit Jugendabteilungen. Für diese Vereine werden weder Mietgebühren, noch Personal-, Strom- oder Abfallkosten verrechnet.

Die Arbeitszeit des Aula Verantwortlichen für die Mithilfe bei den Einrichtungsarbeiten, während der Veranstaltung, bei den Aufräumarbeiten und für die Schlussreinigung wird als Arbeitszeit verrechnet.

Die Pauschale für den Pikettdienst ist in den Mietgebühren enthalten. Sie wird lediglich verrechnet, wenn keine Mietgebühren erhoben werden.

Zahlungen

Art. 7

In der Regel wird eine Vorauszahlung festgelegt. Diese Vorauszahlung ist gemäss Rechnungsfrist einzuzahlen.

Haftung, Versicherungen

Art. 8

Der Mieter haftet für Schäden an Mobiliar, Einrichtungen, Anlagen und Bauten, die während einer Veranstaltung und der damit verbundenen Einrichtungs- und Aufräumarbeiten verursacht werden.

Der Mieter ist für eine ordnungsgemässe Versicherung verantwortlich.

Werden dem Veranstalter für die Veranstaltung Schlüssel übergeben, haftet dieser bei Beschädigung oder Verlust.

III. BENÜTZUNG DER RÄUME UND ANLAGEN

Übernahme und
Rückgabe

Art. 9

Die Aula wird vom Aula Verantwortlichen gemäss Übernahmeprotokoll dem Mieter übergeben.

Der Zeitpunkt der Rückgabe erfolgt gemäss direkter Absprache mit dem Aula Verantwortlichen. Die ordnungsgemässe Rückgabe wird im Rückgabeprotokoll vermerkt. Die Betriebsküche mit sämtlichem Küchenmaterial ist gereinigt, die Aula und die Toiletten sowie alle übrigen benützten Räume sind besenrein abzugeben.

Beschädigungen oder Verluste sind bei der Rückgabe dem Aula Verantwortlichen anzumelden. Reparaturen und Ersatz werden dem Mieter verrechnet.

Besondere Einrichtungen
und Dekorationen

Art. 10

Besondere Einrichtungen und Dekorationen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Aula Verantwortlichen montiert werden.

Konfetti oder Ähnliches sind in der Aula sowie allen Nebenräumen verboten.

Sicherheits-
bestimmungen

Art. 11

Der Mieter ist für die allgemeine Sicherheit in und um das Mietobjekt verantwortlich. Die gültigen Bestimmungen (u.a. Gastwirtschaftsgesetz, Polizeiverordnung, Alkoholverordnung, Lärmschutzverordnung, feuerpolizeiliche Vorschriften, usw.) sind einzuhalten.

Der Mieter ist für die allgemeine Ordnung in den gemieteten Räumen, auf dem Schulareal sowie der unmittelbaren Umgebung des Oberstufenzentrums Grünau verantwortlich.

Auf die Nachtruhe der Anwohner ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Für die Sicherheit ist vom Mieter eine Person zu bezeichnen, welche für die Einhaltung der Vorschriften (Merkblatt "Sicherheitskonzept") für die gesamte Dauer des Anlasses verantwortlich ist. Diese Person darf nicht mit anderen Aufgaben beauftragt werden.

Bei grösseren Anlässen, mit mehr als 80 Personenfahrzeugen, ist eine Person für die Verkehrssicherheit zu bezeichnen, Diese Person ist für die Einhaltung der Vorschriften (Merkblatt "Verkehrskonzept") für die gesamte Dauer des Anlasses verantwortlich. Diese Person darf nicht mit anderen Aufgaben beauftragt werden.

Bei erhöhtem Gefahrenrisiko kann die Regionale Oberstufenschulgemeinde Grünau die Aufsicht durch Fachpersonen (Feuerwehr, Polizei, Sanität) auf Kosten des Mieters verlangen.

Bühneneinrichtungen

Art. 12

Für die Bedienung der technischen Anlagen ist vom Mieter eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese wird vom Aula Verantwortlichen über die Bedienung der Bühneneinrichtungen und der technischen Anlagen für Licht, Bild und Ton kurz instruiert.

Kann die ordnungsgemässe Bedienung nicht sichergestellt werden oder ist diese zweifelhaft, erfolgt die Bedienung durch den Aula Verantwortlichen gegen Verrechnung.

Bewirtung, Küche

Art. 13

Die Bewirtung in der Aula sowie allfällige entsprechende Bewilligungen der Politischen Gemeinde Wittenbach sind Sache des Mieters.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausschluss vom
Benützungrecht

Art. 14

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anweisungen der beauftragten Personen kann der Mieter zur Einhaltung besonderer Auflagen verpflichtet oder in schweren Fällen für weitere Anlässe in der Aula Grünau ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Art. 15

Das Aula Reglement ist gemäss Art. 66, Abs. 1, lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Der Schulrat bestimmt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist die Inkraftsetzung.

Wittenbach, 21. Mai 2014

Oberstufenschule Grünau
Schulparlament



Eveline Schläpfer
Präsidentin



Pascal Blumer
Schulverwalter